

# Satzung

## der Deutschen Geologischen Gesellschaft

(Eingetragener Verein)

### Name, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft.

#### § 1.

Die Gesellschaft führt den Namen: **Deutsche Geologische Gesellschaft**. Ihr Sitz ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Zweck und Mittel.

#### § 2.

Zweck der Gesellschaft ist: Förderung der Geologie mit ihren Hilfswissenschaften in Forschung und Unterricht und in ihrer Nutzenanwendung auf Bergbau, Technik und Landwirtschaft.

#### § 3.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind Versammlungen, geologische Ausflüge, Veröffentlichungen, eine Bücherei und andere geeignete Veranstaltungen und Einrichtungen.

Die Gesellschaft kann jedes die Geologie fördernde wissenschaftliche Unternehmen betreiben oder unterstützen, wenn Vorstand und Beirat ihre Zustimmung dazu gegeben haben.

### Mitglieder.

#### § 4.

Die Gesellschaft ernennt ordentliche und Ehrenmitglieder.

Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der schriftliche Vorschlag durch drei Mitglieder notwendig; sie wird in der Hauptversammlung oder einer der Berliner Versammlungen unter Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder durch zu protokollierende Erklärung des Vorsitzenden vollzogen.

Das neue Mitglied erhält nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages eine Urkunde.

Zu Ehrenmitgliedern können besonders verdiente Mitglieder der Gesellschaft oder auch solche Nichtmitglieder,

welche sich durch anerkannte Förderung der Geologie ausgezeichnet haben, auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und Beirats von der Hauptversammlung ernannt werden.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

#### § 5.

Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen.

Das aktive Wahlrecht hat jedes Mitglied. Das passive Wahlrecht steht nur persönlichen Mitgliedern zu.

#### § 6.

Jedes ordentliche Mitglied in Deutschland oder Deutschösterreich zahlt einen Jahresbeitrag von mindestens 50 Mark, das Mitglied im Auslande mindestens 75 Mark.

Jedes Mitglied erhält für seinen Jahresbeitrag ein Exemplar der seit seiner Ernennung von der Gesellschaft veröffentlichten periodischen Druckschriften.

Wer vor oder auf der Hauptversammlung zum Mitglied der Gesellschaft ernannt ist, entrichtet den vollen Beitrag für das laufende Jahr und erhält dafür den ganzen Band der Zeitschrift des Jahres. Die nach der Hauptversammlung aufgenommenen Mitglieder können selbst entscheiden, ob sie durch Zahlung des Beitrages für das laufende oder erst für das nächstfolgende Jahr das Bezugsrecht auf die Veröffentlichungen und das Stimmrecht sofort oder erst für das folgende Jahr erwerben wollen.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

#### § 7.

Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern in den ersten drei Monaten jeden Jahres zu entrichten. Nach dem 1. April werden die rückständigen Beiträge durch Postnachnahme eingezogen.

### **Erlöschen der Mitgliedschaft.**

#### § 8.

Wer ein Jahr lang mit seinem Beitrage rückständig bleibt, kann als ausgeschieden betrachtet werden, ohne daß damit seine Pflicht erlischt, den rückständigen Beitrag zu zahlen.

## § 9.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt erfolgt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand mit Schluß des laufenden Kalenderjahres. Der Ausschluß kann nur auf Antrag des Vorstandes und Beirats von der Hauptversammlung in geheimer Sitzung durch  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit beschlossen werden.

### Leitung der Gesellschaft.

## a) Vorstand.

## § 10.

Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch einen Vorstand, der die Gesellschaft vertritt und die laufenden Geschäfte besorgt. Er setzt sich zusammen aus:

einem Vorsitzenden,  
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,  
vier Schriftführern,  
einem Schatzmeister,  
einem Archivar.

Die gerichtliche Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter sowie einen Schriftführer.

## § 11.

Bis auf einen der stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer müssen die Vorstandsmitglieder in Groß-Berlin oder seinen Vororten wohnen.

## § 12.

Der Vorstand ist der durch die Hauptversammlung vertretenen Gesellschaft gegenüber verantwortlich. Er hat ihr einen Bericht des verflossenen Jahres zu erstatten, sowie einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

## § 13.

Urkunden der Gesellschaft sind von einem der Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Urkunden, durch welche von der Gesellschaft vermögensrechtliche Verpflichtungen übernommen werden, bedürfen zugleich der Unterschrift des Schatzmeisters.

## § 14.

Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist auf drei Jahre beschränkt. Jeder derselben kann erst drei Jahre nach seinem Ausscheiden wieder in dasselbe Amt gewählt werden. Die Amtsdauer des mit der Schriftleitung der Zeitschrift beauftragten Schriftführers, des Schatzmeisters und des Archivars unterliegt keiner Beschränkung; dagegen muß von den übrigen Schriftführern alle Jahre mindestens einer ausscheiden, der erst nach drei Jahren für dasselbe Amt wieder wählbar ist.

## b) Beirat.

## § 15.

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden der Gesellschaft oder einem seiner Stellvertreter,
2. aus neun nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern, von denen acht außerhalb Groß-Berlins wohnen müssen.

Von den gewählten Beiratsmitgliedern scheiden jährlich drei aus und bleiben drei Jahre lang unwählbar.

## § 16.

Der Beirat hat auf Antrag des Vorsitzenden der Gesellschaft oder von drei seiner Mitglieder in Tätigkeit zu treten. Seine Verhandlungen erfolgen mündlich oder schriftlich unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei jeder Hauptversammlung findet eine gemeinsame Beratung des Beirats und Vorstandes statt. Bei dieser haben auch die früheren Vorsitzenden der Gesellschaft und die Ehrenmitglieder Sitz, aber keine Stimme.

Der Beirat ist jederzeit berechtigt vom Vorstand über die Führung der laufenden Geschäfte Bericht zu fordern. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und Mitgliedern der Gesellschaft bildet er eine Berufungsinstanz, gegen deren Entscheidung nur noch diejenige der Hauptversammlung angerufen werden kann.

## § 17.

Vorstand und Beirat geben sich im Sinne der Satzung eine Geschäftsordnung, die jedem Mitglied gedruckt zugeht.

### Wahl und Ergänzung des Vorstandes und Beirats.

## § 18.

- a) Die Vorstands- und Beiratswahl für das nächste Jahr, zu der der Beirat eine Vorschlagsliste bekannt geben kann, geschieht in der Dezembersitzung in Berlin durch Wahlzettel in geheimer Wahl, nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- b) Der Vorstand hat in der ersten Hälfte des November an jedes stimmberechtigte Mitglied eine gedruckte Einladung zur Dezembersitzung in Berlin zu schicken.

Diese Einladung muß enthalten:

1. Die Aufforderung zur Wahl des Vorstandes und Beirats,
2. die auf die Wahl bezüglichen Satzungsbestimmungen,
3. die Namen der bisherigen Vorstands- und Beiratsmitglieder, unter Bezeichnung derjenigen, die satzungsgemäß ausscheiden und der noch nicht Wiederwählbaren,
4. die Namen der vom Beirat etwa vorgeschlagenen zu Wählenden,
5. einen Wahlzettel und einen für die Rücksendung mit Anschrift versehenen Briefumschlag.

Gültig sind nur diejenigen Wahlzettel, deren Umschlag den Namen des Wählers trägt. Die Wahlzettel sind vor der Dezembersitzung an den Vorstand einzusenden oder in der Dezembersitzung abzugeben. In dieser Sitzung werden die Umschläge vom Vorstande geöffnet. Über das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Wahlzettel sind nach der Wahlhandlung sofort zu vernichten.

Der neugewählte Vorstand und Beirat tritt mit dem 1. Januar in sein Amt.

Im Laufe des Jahres eintretende Lücken im Vorstand oder Beirat können von dem Vorstand bzw. Beirat selbst für den Rest des Jahres ergänzt werden.

## Versammlungen und sonstige Veranstaltungen.

### § 19.

Die Veranstaltungen der Gesellschaft sind:

- a) Die Hauptversammlung,
- b) die Monatsversammlungen in Berlin,
- c) Vorträge und geologische Exkursionen außerhalb des Sitzes der Gesellschaft.

### § 20.

Die Hauptversammlung wird in der Regel alljährlich, wenn tunlich im August oder September, abgehalten; sie bestimmt Ort und Zeit der Hauptversammlung für das nächste Jahr. Eine Hauptversammlung ist außerdem durch den Vorstand und Beirat der Gesellschaft einzuberufen, sobald es diesen im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, oder vom Vorstand schriftlich, wenn es 50 Mitglieder verlangen.

Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht Gesetz oder Satzung es anders bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung, sowie der Beirats- und Vorstandssitzung wird von dem dazu bestimmten Schriftführer ein Protokoll geführt, [in welches die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vorzulesen und bedürfen der Genehmigung der Versammlung bzw. des Beirats und Vorstandes.

### § 21.

Zur Hauptversammlung wird jedes Mitglied durch Versendung eines gedruckten Programms eingeladen. Ein vorläufiges Programm der Hauptversammlung wird vom Vorstand spätestens bis Ende Mai, das endgültige Programm bis Ende Juli an die Mitglieder versandt. Auf dem zweiten Programm sind alle wichtigen Anträge anzugeben, die der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen.

### § 22.

Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte für jeden Sitzungstag einen Vorsitzenden, der die wissenschaftlichen Verhandlungen leitet, und für die ganze Tagung drei Schriftführer.

## § 23.

Ferner wählt die Hauptversammlung einen Geschäftsführer für die folgende Hauptversammlung, der im Einverständnis mit dem Vorstand die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen hat.

## § 24.

Die Monatsversammlungen finden am ersten Mittwoch jeden Monats, von November bis Juli, in Berlin statt und dienen zu wissenschaftlichen Vorträgen und Erörterungen, sowie zu geschäftlichen Mitteilungen des Vorstandes.

Die Dezembersitzung ist außerdem zur Vornahme der Vorstands- und Beiratswahlen berufen.

## § 25.

Die Gesellschaft gibt eine Zeitschrift heraus, die sich aus Abhandlungen (Vierteljahrsheften) und Monatsberichten zusammensetzt.

Die Zeitschrift enthält:

1. Wissenschaftliche Originalaufsätze aus dem Gesamtgebiet der Geologie und ihrer Hilfswissenschaften, deren Verfasser Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand beschließen.
2. Briefliche Mitteilungen von Mitgliedern.
3. Die Protokolle der Hauptversammlung und der Monatsversammlungen und über Veranstaltungen der Gesellschaft außerhalb des Rahmens dieser Versammlungen (Vorträge, Exkursionsberichte usw., siehe § 19c).
4. Verzeichnisse der Mitglieder und der Eingänge der Bücherei der Gesellschaft.
5. Geschäftliche Mitteilungen.

## § 26.

Die Aufnahme von Aufsätzen kann von dem Schriftleiter der Zeitschrift nach vorausgegangener Berichterstattung an den Vorstand und nach dessen Beschluß abgelehnt werden. Dem Verfasser steht hiergegen die Anrufung eines Beiratsbeschlusses zu.

**Bücherei.**

## § 27.

Die Gesellschaft vermehrt ihre Bücher- und Kartensammlung im allgemeinen durch Tausch und Geschenke, ausnahmsweise durch Kauf, wozu jedoch jedesmal ein besonderer Vorstandsbeschluß notwendig ist.

**Satzungsveränderung.**

## § 28.

Änderungen dieser Satzung müssen, von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt, beim Vorstand schriftlich beantragt, von diesem dem Beirat zur Abgabe eines Gutachtens unterbreitet, mit diesem Gutachten mindestens einen Monat vor einer Hauptversammlung allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Hauptversammlung beschließt darüber durch  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Auflösung der Gesellschaft.**

## § 29.

Bei Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Gesellschaftseigentums.

---

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluß der Hauptversammlung in Hannover am 15. August 1920 angenommen.

Berlin, den 1. November 1920.

**Der Vorstand der Deutschen Geologischen Gesellschaft**

I. A.: J. F. Pompeckj. R. Bärtling.

**B e s c h e i n i g u n g**

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehend genannte Satzung heute in das Vereinsregister des|unterzeichneten Gerichts unter lfd. Nr. 352 eingetragen worden ist.

Berlin, den 4. Februar 1921

Amtsgericht Berlin-Mitte, Abteilung 167

gez. Dr. Marc ard

ausgefertigt

Berlin C 2, den 11. März 1921

Neue Friedrichstr. 12—15

gez. Lehmann

(L. S.)

Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Mitte, Abteilung 167

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zeitschrift der Deutschen Geologischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1920

Band/Volume: [72](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Satzung der Deutschen Geologischen Gesellschaft 296-303](#)